

A) Grundsätzliches

1. Diese Benutzungsordnung gilt für alle Abfallanlieferungen in das MHKW Essen Karnap, Arenbergstraße 45, 45329 Essen (im Folgenden **MHKW** genannt) einschließlich der Zuwegungen und der Eingangsbereiche. Sie gilt insbesondere für **Vertragspartner** und Beförderer von Abfall und deren Erfüllungsgehilfen (im Folgenden **Beförderer** genannt).
2. Der Vertragspartner erkennt die Benutzungsordnung an und ist dafür verantwortlich, dass von ihm beauftragte Beförderer über den Inhalt dieser Benutzungsordnung regelmäßig unterwiesen werden. Auf Verlangen von RWE weist der Vertragspartner die regelmäßige Unterweisung nach.
3. Der Vertragspartner hat die Freigabe von Beförderern beim MHKW zu beantragen. Freigegebene Beförderer werden vom MHKW mit Fahrzeug-ID-Karten ausgestattet.
4. Zufahrtsberechtigt sind die jeweiligen Fahrzeugführer des Beförderers. Die Zufahrt ist Beförderern nur mit gültiger Zugangsidentifikation (Barcode mit Auftragsnummer und Fahrzeug-ID-Karte) über die LKW-Zufahrt (Tor 3) gestattet.

Der Aufenthalt der Beförderer auf dem Gelände des MHKW ist nur im Rahmen der Abfallanlieferung gestattet und dabei auf die Zuwegungen, die Fahrzeugwaagen, den Containerwechselplatz und die Entladehalle beschränkt.

Andere Personen benötigen zum Zugang des MHKW die Erlaubnis der Betriebsleitung und dürfen ausschließlich über den Haupteingang das Werksgelände (Tor 1) betreten.

5. Alle Personen auf dem Betriebsgelände sind verpflichtet, jederzeit ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen, d. h. sie müssen sich umsichtig verhalten und mit der nötigen Sorgfalt unnötige Risiken für sich und andere ausschließen.
6. Mitarbeiter der RWE Generation SE sowie deren Beauftragte, im Folgenden **RWE-Personal** genannt, sind gegenüber anderen Personen auf dem Gelände des MHKW weisungsberechtigt und üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
7. Bei Betriebsstörungen im MHKW kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden.
8. Beförderern kann der Zutritt zum MHKW jeder Zeit zeitlich begrenzt entzogen werden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wurde. Wird wiederholt oder erheblich gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, kann der Zutritt unbefristet untersagt werden.

B) Erstanlieferung

1. Erstanlieferungen von Abfällen sind grundsätzlich eine Woche vor der geplanten Anlieferung bei der Disposition des MHKW Karnap anzumelden und werden einer Identifikationsanalyse unterzogen.
2. Alle Fahrer müssen sich bei Ihrer 1. Anlieferung an der Waage melden.
3. Alle Fahrer müssen nach dieser Benutzungsordnung und Betriebsanweisung „Entsorgungsfahrzeuge in der Entladehalle unterwiesen sein.“

C) Bedingungen der Anlieferung

1. Die Zeiten der Abfallannahme sind im Vertrag geregelt.
2. Die jeweils gültigen abfallrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
3. Abfälle sind derart anzuliefern, dass auf Grund von chemischen physikalischen oder infektiösen Eigenschaften des angelieferten Abfalls Gefährdungen für Personen und den Betrieb des MHKW jeder Zeit ausgeschlossen sind.
4. Die Abfälle sind grundsätzlich in geeigneten, zugelassenen, ohne technischen Mangel und mit einer funktionsfähigen Rückfahrkamera ausgestatteten Fahrzeugen anzuliefern. Einweiser sind grundsätzlich nicht zugelassen.
5. Der Beförderer hat bei der Anlieferung die vorgeschriebenen Papiere, die ihn zur Einfahrt ins MHKW berechtigen (Barcode mit Auftragsnummer und Fahrzeug-ID-Karte) mitzuführen und unaufgefordert vorzuzeigen.
6. Bei der Einfahrt und bei der Ausfahrt ist der Beförderer verpflichtet, sich an den Fahrzeugwaagen anzumelden und die Verwiegungen selbständig durchzuführen. Wiegebelege sind unverzüglich auf Richtigkeit zu prüfen.
7. Containerzüge sind auf dem ausgewiesenen Platz zu trennen, bevor die Entladehalle befahren wird.
8. Die Entladung der Fahrzeuge darf in der Entladehalle nur dort erfolgen, wo die Entladestellen durch grüne Lichtzeichen freigegeben sind.
9. Container-/Aufliebertüren sind vor dem Abkippvorgang zu sichern, um ein unkontrolliertes Aufklappen zu vermeiden. Beschädigungen an den Kippstellen sollen damit vermieden werden. Zur Vermeidung von Absturzgefahren ist die Sicherung der Container-/Aufliebertüren hat der Beförderer mit dem ganzen Fahrzeug vor der weißen Haltelinie zu öffnen.
10. Die Entladung der Abfälle hat unter Einhaltung der berufsgenossenschaftlichen Arbeitssicherheitsvorschriften zu erfolgen.
11. Nicht in den Müllbunker gefallener Abfall ist nach dem Entladevorgang vom Beförderer unverzüglich in den Müllbunker zu beseitigen. Hierbei ist der Sicherheitsabstand von mindestens zwei Metern zur Abkipfstelle einzuhalten oder die Kante mittels Absperrvorrichtung zu sichern. Bereitstehende Besen sind zu verwenden.
12. RWE-Personal hat jederzeit das Recht, die Abfälle in Augenschein zu nehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Entladung hierzu unterbrochen werden muss. Zu Dokumentationszwecken dürfen Video- und/oder Fotodokumentationen angefertigt werden.
13. Entsprechen die Abfälle nicht der Abfalldeklaration, der Abfallschlüsselnummer oder ergeben sich Zweifel an der Zulässigkeit des Abfalls für die Verbrennung im MHKW Karnap, ist das RWE-Personal befugt, die Abfälle zurückzuweisen. Der Beförderer ist verpflichtet, zurückgewiesene Abfälle wieder aufzunehmen und einer zugelassenen Abfallentsorgung zuzuführen.

Sollte Abfall angeliefert werden, für den das MHKW Essen Karnap nicht zugelassen ist, wird der Abfall abgewiesen und die Bezirksregierung Düsseldorf über diesen Sachstand informiert.
14. Grobe oder mehrfache Verstöße gegen die Annahmebedingungen (insbesondere Ziffer C10, C11 oder C13, Genuss von Rauschmitteln etc.) führen zur sofortigen Sperrung des Barcodes (Auftragsnummer).
15. Sollte der Abfall bereits in den Müllbunker abgekippt sein, jedoch nicht der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen, haftet der Vertragspartner für sämtliche entstehenden Kosten der

ordnungsgemäßen Entsorgung. Weitergehende Rechte, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz einschließlich des Ersatzes mittelbarer Schäden (wie beispielsweise etwa entgangener Gewinn) bleiben unbenommen.

D) Anforderungen an den Abfall

1. Es sind nur Abfälle zugelassen, die von ihren chemischen physikalischen und infektiösen Eigenschaften Gefährdungen für Personen und den Betrieb des MHKW jeder Zeit ausschließen und seitens des Vertragspartners deklariert und von RWE freigegeben sind.
2. Abfall, der nicht den jeweils gültigen, vertraglich vereinbarten Annahmebedingungen entspricht, wird zurückgewiesen. Sollte der Abfall bereits in den Müllbunker abgekippt sein, haftet der Vertragspartner für die entstehenden Kosten einer ordnungsgemäßen Entsorgung.
3. Sämtliche Anlieferungen haben in loser Schüttung (sofern nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist), tropffrei und nicht staubend zu erfolgen.
4. Krankenhausspezifische Abfälle (AVV-Nr.180104 und AVV-Nr.180203) dürfen nur sortenrein angeliefert werden und keine infektiösen Abfälle (AVV-Nr.180103*und AVV-Nr.180202*) enthalten. Diese Abfälle müssen zu 100 % desinfiziert sein. Sie müssen in undurchsichtigen, verschlossenen, feuchtigkeitsbeständigen und transportfesten Behältnissen angeliefert werden. Scharfe und spitze Abfälle (z.B. Skalpelle und Spritzen) dürfen nur in stichfesten und entsprechend gekennzeichneten Behältnissen angeliefert werden. Der Abfallerzeuger hat vor der ersten Anlieferung der o.g. Abfälle eine verbindliche Erklärung über die Einhaltung der vorgenannten Punkte abzugeben.
5. Es darf nur ausgefalter kommunaler Klärschlamm angeliefert werden.
6. Um die Pumpfähigkeit der über den Klärschlamm-Bunker angelieferten Klärschlämme sicherzustellen sind chemische Gleitmittel bzw. Trennmittel zugelassen sofern diese umweltfreundlich und nicht gesundheitsgefährdend sind. Hierzu zählen beispielsweise Mineralöle und Pflanzenöle auf Wasserbasis, Wachse und Lacke, Emulsionen oder Polymere.
7. Anlieferungen von Abfällen aus einer Baumischabfallsortierung ist nur für verbrennbare und nicht verwertbare Rückstände zulässig.
8. Die Anlieferung von HBCD-Abfällen ist nur als Monocharge zulässig. Gemische mit anderen Abfällen sind unzulässig.
9. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass der Abfallerzeuger die Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung § 6 KrWG einhält.
10. Die vertraglich festgelegten chemischen Parameter sind mit jeder Lieferung einzuhalten.
11. Folgende Abfälle sind nicht zugelassen (Störstoffe):
 - Abfälle mit einer Kantenlänge größer 0,8 m oder mit 3 Kantenlängen > 0,1 m
 - Abfälle, die unter das Elektrogesez (ElektroG) fallen
 - Abfälle mit entflammaren Flüssigkeiten
 - Abfälle mit stark riechenden Substanzen (ausgenommen Klärschlamm)
 - Abfälle aus Carbon- oder Glasfasern
 - Altreifen
 - Baumwurzeln oder Baumstämme
 - Beimengungen gefährlicher Abfälle (Asbest, Wärmedämmplatten, Quecksilber, etc.)
 - Betonteile oder Steine > 0,1 m
 - Bitumen, Teerpappen

- Bleche
- Federkernmatratzen
- Flüssige Abfälle
- Förderbänder
- Geschlossene Behältnisse (ausgenommen Krankenhausabfälle) größer 30 Liter
- Künstliche Mineralfasern
- Leichtentzündliche, radioaktive oder explosive Stoffe
- Nicht brennbare Abfälle mit einem Anteil von mehr als 30 Gewicht-% an der Lieferung
- Rollen aus Kunststoff oder anderen Materialien
- Schwebstaubhaltige Abfälle
- Teppichrollen, -ballen oder -lagen
- Polystyrol haltige Dämmstoffe

E) Sicherheitsbestimmungen, Verhalten bei der Anlieferung

1. Das MHKW darf nur auf dem vorgesehenen Zufahrtsweg angefahren und verlassen werden. Auf dem Gelände des MHKW und den Zufahrtswegen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
2. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände und der Zuwegung beträgt 30 km/h.
3. In der Entladehalle ist die Geschwindigkeit auf maximal **10 km/h** begrenzt.
4. Die Fahrzeugwaagen dürfen nur im Schrittempo befahren werden. Die Zufahrt ist nur gestattet, sofern die Signalanlagen dies zulassen und das vorhergehende Fahrzeug die Fahrzeugwaage vollständig verlassen hat.
5. Fahrzeuge dürfen in der Entladehalle nur von einer Person verlassen werden.
6. Die max. Fahrzeughöhe an den Entladestellen beträgt 8,80 m (Entladestellen 6,15,16 ermöglichen Sonderhöhen). Bei kippenden Fahrzeugen hat der Beförderer darauf zu achten, dass die Decke nicht berührt wird und die Fahrzeugstützen ausgefahren sind.
7. Defekte von Rückfahrkameras sind vor der Zufahrt des MHKW durch den Beförderer anzuzeigen. Bei defekter Rückfahrkamera ist eine Entladung nicht erlaubt.
8. Alle gekennzeichneten Rettungswege und Sicherheitseinrichtungen sind frei zu halten.
9. Das Betreten anderer Anlagenbereiche des MHKW ist nicht gestattet!
10. Die Unfallverhütungsvorschriften sind unbedingt zu befolgen, insbesondere das Tragen von Arbeitsschutzschuhen, reflektierende Arbeitsschutzkleidung/ Warnweste, Schutzbrille und Gehörschutz, in der Entladehalle.
11. Unfälle auf dem Betriebsgelände oder Beschädigungen an Gebäudeteilen oder technischen Einrichtungen sind unverzüglich dem RWE-Personal zu melden.
12. Bei Unfällen oder Gefahren auf dem Containerumschlagplatz oder auf den Zuwegen ist das RWE Personal umgehend über das Notruftelefon am Platz oder direkt beim Entladehallenpersonal zu melden.
13. Den Anweisungen des RWE-Personals unverzüglich Folge zu leisten. Bei Gefahren ist der Gefahrenbereich umgehend zu verlassen. Besteht der Verdacht auf Brandnester in einem Fahrzeug, ist sofort das RWE-Personal zu verständigen.
14. Rauchentwicklung oder Feuer ist dem RWE-Personal sofort zu melden.
15. Bei Feueralarm (3 x langer Schwellton) ist der Entladevorgang sofort zu beenden und die Entladehalle unverzüglich zu räumen. Alle Fahrzeuge müssen auf den Containerumschlagplatz fahren und dort auf weitere Anweisungen des RWE Personals warten. Der Weg zwischen Entladehalle und Waage ist für Einsatzfahrzeuge unbedingt frei zu halten.

16. An den Abkippstellen ist wegen der Absturzgefahr besondere Vorsicht geboten daher ist das Herantreten an die Entladekante untersagt.
17. Bei Absturz einer Person in den Müllbunker ist sofort der sich neben der Entladestelle befindende „NOT-AUS“-Taster zu betätigen und unverzüglich das RWE-Personal zu informieren.
18. Es gilt die Betriebsanweisung für Entsorgungsfahrzeuge (Anlage 1).
19. Die Fahrer können ausschließlich die Toilettenanlagen in der Entladehalle benutzen.
20. In der Entladehalle ist Essen und Trinken sowie Rauchen verboten.
21. Das Mitführen von Alkohol und anderen Rauschmitteln ist grundsätzlich auf dem Werksgelände untersagt.

F) Mülleingangskontrollen, Rückweisungsrecht und Rücknahmepflichten

1. RWE-Personal kann zu jedem Zeitpunkt Mülleingangskontrollen veranlassen, um die Zulässigkeit der Anlieferung im MHKW visuell und durch zusätzliche Analysen zu prüfen und Maßnahmen zum Schutz von Personen und des MHKW zu veranlassen.
2. Unzulässig angelieferte Abfälle oder von der Annahme ausgeschlossene Abfälle hat der Abfallerzeuger bzw. der mit der Anlieferung beauftragte Beförderer unverzüglich zurück zunehmen. Rücknahmekosten hat der Kunde zu tragen.
3. Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen werden stets durch RWE-Mitarbeiter des MHKW kontrolliert.
4. Bei Abfällen mit erhöhtem Gefährdungspotential wird eine Probeanlieferung des betreffenden Abfalls angeordnet. Entspricht die Probeanlieferung nicht den Annahmebedingungen, wird die Annahme dieses Abfalls abgelehnt.

Prüfung, Freigabe und Verteilung

Tätigkeit	OE	Datum	Name	Unterschrift
Erstellung / Änderung	GCB-KP	03.03.2023	Skrotzki, Jörg	gez. Skrotzki
Fachliche Prüfung	GCB-KR-B	20.03.2023	Schnee, Gordon	gez. Schnee
Konformitätsprüfung	GCB-KR-B	07.03.2023	Michael, Gantenberg	gez. Gantenberg
Freigabe	GCB-K	07.03.2023	Mutic, Milan	gez. Mutic
Freigabe	GCB-KW	06.03.2023	Enders, Sven	gez. Enders

Mit der Freigabe wird diese Anweisung in/außer Kraft gesetzt.

Sie ersetzt damit die bisherige Anweisung: KAR_F_2003 vom 04.10.2021

Datum	geänderte Seite	Änderung

Verteiler			
Ablage Original bei OE	Gantenberg, GCB-KR-B	Eingestellt in PID durch	Gantenberg, GCB-KR-B

Anlage 1**Betriebsanweisung für Entsorgungsfahrzeuge (KAR_U_7047)**